

## 385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (276 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1987, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Hinblick auf die beabsichtigte Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder durch B-VG-Novelle die finanzausgleichsrechtlichen Belange dieser Materie geregelt werden.

Darüber hinaus erfordern die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes einkommen- und ausgabenseitige Maßnahmen auch im Bereiche der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches. Diese Zielsetzung soll durch Verminderung der Transfers an die Länder und an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erreicht werden.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf daher folgende Regelungen vor:

Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung als Landesgesetze, nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in den Wohnbauförderungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung. Daher sollen die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes aufgehoben

ben und im Finanzausgleichsgesetz zusammengefaßt werden.

Die bisher für die Wohnbauförderung zweckgebundenen Anteile an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer werden in allgemeine Budgetmittel umgewandelt; die Zweckbindungen zugunsten des Familienlastenausgleichsfonds, des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und des Katastrophenfonds bleiben aufrecht. Die Mittelzuweisung an die Länder erfolgt in Form von Zweckzuschüssen im Sinne des § 12 F-VG, wobei als Bemessungsgrundlage wie bisher das Aufkommen an Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Wohnbauförderungsbeitrag herangezogen wird. Die Anteilsprozentsätze werden gegenüber der bisherigen Regelung um 10% gekürzt.

Die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Mitteln der Umsatzsteuer wird um 20% gekürzt. Diese Kürzung bezieht sich nur auf Ertragsanteile des Bundes und der Gemeinden. Die Kürzung der Landesmittel erfolgt auf Grund von Regelungen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Um die Finanzierung der umweltbezogenen Maßnahmen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sicherzustellen, sollen Mittel des Katastrophenfonds in Höhe von 500 Millionen Schilling an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds transferiert werden.

Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gemäß dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz erscheint die weitere Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gemäß dem KV-FG und Kapitalverwendung gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz nicht mehr zweckmäßig. Es sollen daher für die Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Bildung des Deckungsstockes die allgemeinen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten und die Aufbringung von Fremdkapital für Zwecke der Wohnhaussanie-

zung und Stadterneuerung den Ländern überlassen bleiben.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. November 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Elfriede Karl, Mag. Geyer, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Schüssel und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Elfriede Karl und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel einen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

**Zu Abschnitt I Art. I Z 8 § 22 a Abs. 4 und 5 sowie Art. II:**

Im Rahmen der nach der Einbringung der Regierungsvorlage zwischen Bund und Ländern weitergeführten Verhandlungen wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die dem Bund in den Monaten Oktober bis Dezember 1987 zugeflossenen, für die Wohnbauförderung und Wohnbauforschung vorgesehenen Anteile an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie am Wohnbauförderungsbeitrag mit Ausnahme von 50 Millionen Schilling den Ländern ungekürzt zukommen sollen. Die Überweisung des sich aus der 10prozentigen Kürzung ergebenden Betrages von geschätzten rund 300 Millionen Schilling soll in drei Raten in den Jahren 1989 bis 1991 erfolgen.

**Zu Abschnitt III:**

Die Regelung des § 3 Abs. 1 letzter Satz Rückzahlungsbegünstigungsgesetz dient der Klarstellung. Artikel II ermächtigt die Bundeswohnbaufonds, Verhandlungen auch mit Versicherungsunternehmen und Ländern führen zu können.

**Zu Abschnitt VI Art. II:**

Im Rahmen der nach Einbringung der Regierungsvorlage zwischen Bund und Ländern weitergeführten Verhandlungen wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß der Bund den Ländern die für die Erfüllung der von ihnen gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz (WSG) bis 31. Dezember 1987 eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wird. Hierbei sollten die gemäß den §§ 5 und 6 WSG für das Jahr

1987 vorgesehenen Transferleistungen des Bundes die Obergrenze bilden. Mit der Ergänzung des Art. II des Abschnittes VI werden die im Sinne der §§ 12 und 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen für das Jahr 1988 geschaffen.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen sollten die Zweckzuschüsse auf Grund der Meldungen der Länder über die eingegangenen Verpflichtungen bemessen werden. Die derzeit vorliegenden Meldungen der Länder erlauben es noch nicht, die für jedes Land erforderlichen Mittel im Bundesgesetz festzusetzen. Die Zweckzuschüsse je Land werden daher mit jenem Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der auf das Jahr 1987 bezogenen Regelungen der §§ 5 und 6 WSG ergibt. Es wurde demgemäß ein Höchstbetrag von 160 Millionen Schilling (140 Millionen Schilling gemäß § 5 Abs. 1 WSG, 20 Millionen Schilling gemäß § 6 Abs. 1 WSG) vorgesehen, auf den die Aufteilungsprozentsätze gemäß § 5 Abs. 2 WSG anzuwenden sind.

Die vorliegende Zweckzuschußregelung bezieht sich zunächst nur auf das Jahr 1988. Dieser zeitliche Geltungsbereich entspricht somit der für den in das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 neu aufgenommenen § 22 a geltenden Regelung (vgl. Art. II des I. Abschnittes). Die Transferleistungen ab dem Jahr 1989 werden zweckmäßigerweise im Rahmen des mit den Finanzausgleichspartnern noch zu verhandelnden FAG 1989 ihre Regelung finden. Hiefür wird gegebenenfalls die im Zusammenhang mit der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen von Bund und Ländern in Aussicht genommene Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG die Grundlage bilden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen; der Gesetzestext ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 11 20

**Schmidtmeier**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxx mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungsförderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. ABSCHNITT

### Finanzausgleichsgesetz 1985

#### Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1986 und der Kundmachung, BGBl. Nr. 501/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Z 4 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Vom Aufkommen an

- a) Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches sowie 2,29 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und
- b) Wohnbauförderungsbeitrag sind 9,45 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütun-

gen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist,

- a) ein Anteil in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
- b) ein Anteil in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
- c) ein Anteil in der Höhe von 1,082 vH des Aufkommens für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;

2. bei der Umsatzsteuer

- a) ein Anteil in der Höhe von 0,459 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
- b) ein Anteil in der Höhe von 0,762 vH des Aufkommens, der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist.“

3. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmten Anteile gemäß § 6 Z 5 lit. a und b sowie gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmals im Jänner 1988, zu überweisen.“

4. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“.

5. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe

und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .....	48,582	27,385	24,033
Lohnsteuer .....	63,167	20,649	16,184
Kapitalertragsteuer .....	19,891	13,352	66,757
Umsatzsteuer .....	69,412	18,793	11,795
Biersteuer .....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer .....	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer .....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe .....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag .....	70,000	30,000	—

6. § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;“

7. § 8 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien — nach der Volkszahl, und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);“

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung einen Zuschuß in der Höhe der Summe von 9,223 vH des Aufkom-

mens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist, und von 80,55 vH des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag.

(2) Der auf die einzelnen Länder entfallende jährliche Hundertsatz ergibt sich aus folgenden Berechnungsgrundlagen:

1. 50 vH der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, vermehrt um 50 vH des Bevölkerungszuwachses ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellten Ergebnis der letzten Volkszählung gegenüber der unmittelbar vorangegangenen;
2. 35 vH nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;
3. 15 vH nach dem länderweisen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres.

(3) Die Bundesmittel gemäß Abs. 1 sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmals im Jänner 1988, den Ländern zu überweisen.

(4) Der den Ländern gemäß Abs. 1 im Jahre 1988 zukommende Zweckzuschuß wird um insgesamt 50 Millionen Schilling zugunsten des Bundes gekürzt. Die Kürzung wird bei der Quartalsüberweisung im Monat April vorgenommen.

(5) Der Zweckzuschuß gemäß Abs. 1 wird in den Jahren 1989, 1990 und 1991 um je ein Drittel jenes Betrages erhöht, der sich aus der Summe von 1,02475 vH des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abzüglich der Abgeltungen gemäß § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, und von 8,95 vH des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag der Monate Oktober bis Dezember 1987 ergibt.“

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft und mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Z 5, § 7 Abs. 2 Z 1, § 7 Abs. 3 und § 22 a Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

## II. ABSCHNITT

### Katastrophenfondsgesetz 1986

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Von den zu Ende des Jahres 1987 gemäß § 2 Abs. 2 nutzbringend angelegten Mitteln ist im Jahre 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführen.

(2) Diese Mittel sind für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden und unterliegen nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987 in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die bisherigen §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnung „§ 8“ und „§ 9“.

## III. ABSCHNITT

### Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

#### Artikel I

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Restlaufzeit ist von der im Schuldschein festgelegten Darlehenslaufzeit, unbeachtlich gesetzlich oder vertraglich bestimmter verstärkter Tilgungen, zu berechnen.“

## Artikel II

Der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sind ermächtigt, mit Banken, Versicherungsunternehmen und Ländern Verhandlungen betreffend die Einlösung der aushaftenden Forderungen zu führen und diesbezügliche Vorverträge abzuschließen. Die Ermächtigung zum Abschluß endgültiger Verträge bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

## IV. ABSCHNITT

### Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Fonds hat für die Durchführung der Aufgaben des Zahlungsverkehrs, des Rechnungswesens und der Rechnungslegung zu sorgen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

„3. aus einem Anteil von 1,082 vH des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer;

4. aus einem Anteil von 9,45 vH der Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952 in der jeweils geltenden Fassung;“

## V. ABSCHNITT

### Wohnbauförderungsgesetz 1984

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 bis 9 und § 10 Abs. 1 bis 4 entfallen.

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rückflüsse aus den bis 31. Dezember 1987 vergebenen Förderungen oder Forschungsaufträgen verbleiben dem Bund.“

## VI. ABSCHNITT

### Wohnhaussanierungsgesetz

#### Artikel I

Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 559/1985 wird wie folgt geändert:

Die §§ 4 bis 8 entfallen.

#### Artikel II

1. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 WSG bis 31. Dezember 1987 aufgebrauchten Mittel sowie die vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneue-

rungsfonds bis 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 WSG werden für die Länder bis 31. Dezember 1988 bereitgehalten. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 WSG, BGBl. Nr. 483/1984, in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung. Die bis 31. Dezember 1988 von den Ländern nicht in Anspruch genommenen Mittel verbleiben dem Bund.

2. Der Bund gewährt den Ländern im Jahre 1988 zur Finanzierung von Annuitätzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem WSG zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse im Höchstmaß von insgesamt 160 Millionen Schilling. Die Zuteilung der Zweckzuschüsse an die einzelnen Länder hat nach Maßgabe der von den Ländern begründeten und im Jahre 1988 fälligen Verpflichtungen zu erfolgen. Die Zweckzuschüsse für die einzelnen Länder sind mit jenem Anteil des Betrages von 160 Millionen Schilling begrenzt, der sich aus der Anwendung der folgenden Hundertsätze ergibt:

Burgenland .....	2,37
Kärnten .....	5,74
Niederösterreich .....	14,30
Oberösterreich .....	13,98
Salzburg .....	5,27
Steiermark .....	13,34
Tirol .....	6,58
Vorarlberg .....	3,79
Wien .....	34,63

Die Zweckzuschüsse sind bis Ende Juni 1988 zu überweisen.

3. Die Gewährung von Zweckzuschüssen nach dem 31. Dezember 1988 bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

## VII. ABSCHNITT

### Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

#### Artikel I

Das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewinnanteile sind unter Bedachtnahme auf die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen festzusetzen.“

2. § 4 entfällt.

3. Die §§ 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „§ 4“ und „§ 5“.

#### Artikel II

Die Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 3 des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1982 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987, bleiben dem Deckungsstock des Versicherungsunternehmens gewidmet.

## VIII. ABSCHNITT

Das Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, wird aufgehoben.

## IX. ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

1. Der II. Abschnitt sowie die Abschnitte IV bis VIII treten am 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Der III. Abschnitt tritt am 1. November 1987 in Kraft.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- hinsichtlich des I., II., VII. und VIII. Abschnittes der Bundesminister für Finanzen,
- hinsichtlich des IV. Abschnittes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
- hinsichtlich des V. und VI. Abschnittes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- hinsichtlich des III. Abschnittes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit das zu begünstigende Förderungsdarlehen vom Land gegeben worden ist — die Landesregierungen.